Rreis=Blatt Gr. Werder für den Kreis

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Mr. 48

Meuteich, den 25. November

1927

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Areisausschusses.

Mr. 1.

Polizei=Derordnung betreffend die Regelung des Schießsports.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeis Derwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 157 und 139 des Gessetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Verwaltungsgerichts für das Gebiet der Freien Stadt Danzig folgendes angeordnet:

Die Ausübung des Schießsports ist nur auf Schießständen zuge-laffen, die von der Ortspolizeibehörde genehmigt und ordnungsmäßig

abgenommen worden find.

Auf einem Schießstande durfen nur solche Schußwassen benutzt werden, deren Berwendung für den betreffenden Stand polizeilich im Genehmigungsbescheide oder nachträglich zugelassen ift.

Bereits bestehende polizeilich nicht genehmigte Schiegstände find innerhalb 4 Wochen nach Inkrafttreten diefer Verordnung gur Bu=

Jedes Schießen hat unter Ceitung einer Aufsichtsperson stattzu-finden, die ein für allemal oder für den Einzelfall der Ortspolizeis behörde anzumelden ist. Bei Anmeldungen für den Einzelfall hat die Meldung mindestens 12 Stunden vor Beginn des Schießens zu erfolgen.

Die Ortspolizeibehörde kann die Aufsichtsperson bei mangelnder

Zuverlässigfeit ablehnen.

Die Auffichtsperson ift für die Beachtung aller erforderlichen Dorsichtsmaßregeln verantwortlich.

Jugendliche unter 15 Jahren durfen am Schießen nicht teilnehmen.

Ş 6.
Die Vorstände der Schießvereine sind verpflichtet, die dem Dersein zugehörigen Gewehre auf oder nahe bei dem Schießstande sicher zu verwahren und jede misstänchliche Derwendung der Gewehre zu verhindern. Der Aufbewahrungsort ist der Ortspolizeishehörte anzuständern. zeigen. Sie kann einen andern fordern, falls ihr der angezeigte nicht zuverlässig erscheint.

Waffen dürfen zum und vom Schießstande nur verpackt oder im Futteral und getrennt von der Munition befördert werden. Kipplaufgewehre durfen auch auseinandergenommen im sogen. Gewehrkoffer zusammen mit der Munition befördert werden, wenn die Munition in einem Extrafach des Gewehrkoffers enthalten ift.

Die Ortspolizeibehörde ist berechtigt, jederzeit die Schiefstände und Aufbewahrungsorte von Gewehren (§ 6) zu besichtigen und bei den Schiefveranstaltungen zugegen zu fein.

für den Besitz von Schußwaffen gilt die Verordnung über den Waffenbesitz vom 13. Januar 1919 — A. G. Bl. 5.37, 122 — und des vormaligen Regierungspräsidenten vom 18. Mai 1907, A. Bl. 167.

Diese Polizei-Derordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Danzig, den 12. August 1927.

U. 111 6546/27. Der Senat der Freien Stadt Danzig. Dr. Sahm. Dr. Schwarz. Dr. Schwartz.

Dorftehende Polizeiverordnung bringe ich zur öffentlichen Kennt-nis mit dem Bemerken, daß sie am 15. d. Mts. in Kraft getreten ift. Die Ortspolizeibehörden des Kreises ersuche ich, für Durchführung der Polizeiverordnung Sorge zu tragen.

Tiegenhof, den 21. November 1927.

Der Landrat.

Mr. Ja. Polizeiverordnung über den Verkehr mit Waffen.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. 3. 1850 und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Candesverwaltung vom 30. 7. 1883 wird mit Zustimmung des Verswaltungsgerichts für das Gebiet der freien Stadt Danzig folgendes angeordnet:

Es ist verboten, Schlagringe, sogenannte Totschläger (Ochsenziemer, Papierstöcke, Stahlruten, Spazierstöcke, mit Tomahawk) und Gummischläuche, Gummiknüppel, Stricke ober Riemen, welche mit Metall oder anderer Beschwerung versehen sind, oder sonstige zu gleichen Zwecken hergestellte Begenstände feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst in Der= fehr zu bringen.

Das feilhalten und Tragen von Stoß. Bieb. und Schußwaffen, welche in Stöcken, Röhren oder in ähnlicher Weise verborgen find, ist verboten.

Revolver, Pistolen und sonstige Schufwaffen — mit Ausnahme von Luftpistolen und Luftbüchsen — sowie die dazu gehörenden Patronen, ferner Dolche, Dolchmeffer (d. h. solche, die nicht zum Zuklappen eingerichtet find oder durch besondere Vorrichtung festgestellt werden können) und Gummiknüppel, welche nicht mit Metall oder anderer Beschwe= rung versehen sind, dürfen nur an den rechtmäßigen In= haber eines auf die betreffende Waffenart lautenden Waffenscheines (§ 5) und gegen Vorzeigung des Waffenscheins verkauft werden.

Wer mit solchen Waffen Handel treibt, hat ein Buch zu führen, in welches unter fortlaufender Mummer in jedem einzelnen falle das Datum des Verkaufs, die Stückzahl und Urt der verkauften Waffen oder Patronen, der Name, Stand und Wohnort des Käufers, sowie Nummer und Datum des Waffenscheins und die Bezeichnung der Behörde, die thn ausgestellt hat, einzutragen sind.

Das Buch muß dauerhaft gebunden und mit fortlau= fenden Seitenzahlen versehen sein. Bevor es in Gebrauch genommen wird, ift es von der Kreispolizeibehörde (Cand. rate in den Candfreisen und Polizei-Prafident im Polizei= bezirk Danzig) unter Beglaubigung der Seitenzahl abzu= stempeln. In dem Buche dürfen weder Rasuren vorge= nommen, noch Eintragungen unleserlich gemacht werden; auch darf es ohne Genehmigung der Kreispolizeibehörde weder gang noch teilweise vernichtet werden. Es ist den Kreis= und Ortspolizeibehörden oder deren Beauftragten auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

Miemand darf Gegenstände der im § 1 bezeichneten Urt bei sich führen.

Die im § 3 Absatz 1 bezeichneten Waffen dürfen nur solche Personen mit sich führen, denen ein Waffenschein für die betreffenden Waffen (§ 5) erteilt worden ist, und die diesen bei sich haben.

Der Waffenschein ist den Polizeibeamten auf Verlan-

gen vorzuzeigen.

Die Vorschriften der Ubsätze 2 und 3 finden keine Unwendung auf das Befördern (Ueberbringen) der genann. ten Waffen im gewerblichen Derkehr.

Ein Waffenschein darf nur dann erteilt werden, wenn das Bedürfnis des Machsuchenden zur führung einer Schuße, hieb= oder Stichwaffe von der zuständigen Behörde anerkannt wird.

Er darf nur durchaus zuverlässigen Personen wider= ruflich jedesmal auf ein Jahr — laufend vom Tage der Ausfertigung - ausgestellt werden. Verlängerungen auf jedesmal höchstens ein Jahr find zulässig.

Minderjährige Personen erhalten den Waffenschein nur in besonderen Ausnahmefällen und nur auf schriftlichen Untrag ihres gesetzlichen Vertreters.

Zuständig für die Erteilung des Waffenscheins ist die Kreispolizeibehörde (Candrate in Candfreisen und Polizei= Präfident im Polizeibezirk Danzig), in welchem ber Untragsteller wohnt. hat der Untragsteller seinen Wohnsitz im Auslande, so kann die Kreispolizeibehorde, in deren Bezirk der Nachsuchende sich aufhält, ihm in besonders dringlichen fällen einen Waffenschein erteilen.

Der Waffenschein wird nach dem unten abgedruckten Muster ausgestellt.

\$ 6.

Wird die Erteilung des Waffenscheins durch die Kreis. polizeibehörde widerrufen, so ist der Waffenschein sofort längstens binnen 5 Tagen, an sie abzuliefern. Geschieht dies nicht und ift auch die Einziehung des Waffenscheines durch die Kreispolizeibehörde nicht ausführbar, so fann, unbeschadet der verwirften Strafe, der Widerruf durch das Kreisblatt, bei den Stadtfreisen durch die zur amtlichen Deröffentlichung benutzten Blätter, sowie durch den Staats= anzeiger auf Kosten des Betroffenen zur öffentlichen Kennt= nis gebracht werden. Der Widerruf erfolgt schriftlich oder zu Protofoll der Kreispolizeibehörde.

Der Waffenschein darf anderen Personen nicht zur Benutung überlaffen werden.

\$ 8.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 1-7 werden mit Geldstrafe bis zu 120 Gulden, im Unvermögensfalle mit entsprechender haft bestraft, sofern nicht nach den Strafgesetzen, insbesondere nach § 367 Ubs. 9 und Schlußabsatz des R. St. G. Bchs. eine schwerere Strafe eintritt.

Die Vorschriften der §§ 3 bis 8 finden keine Unwendung auf die zum Waffengebrauch berechtigten Personen.

Personen, die im Besitz eines Jagdscheins und zur Jagd ausgerustet sind, ist das Mitführen von Jagdwaffen (Jagdgewehr und Dolchmeffer, sogenannten Jagdknickern) auch ohne Waffenschein gestattet.

\$ 10.

Die Polizeiverordnungen vom 18. 5. 1907 (Umtsblatt Seite 167) vom 15. 5. 1911 (Umtsblat. Seite 172), vom 26. 5. 1923 (Staatsanzeiger Seite 342) und vom 3. 5. 1924 (Staatsanzeiger Seite 100) werden außer Kraft gesetzt.

\$ 11.

Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mufter für Waffenscheine.

Waffenschein

Mr. Dem (Vor. und Zuname, Ulter, Stand und Wohnort) wird hierdurch für die Zeit vom widerruflich die Er= 19. laubnis erteilt, innerhalb des Gebiets der Freien Stadt Danzig ein (Ungabe der Waffe) mit sich zu führen. (Ort und Datum, Bezeichnung der Behörde)

(Siegel und Unterschrift). Danzig, den 15. Juli 1927.

Der Senat der Freien Stadt Danzig. U. 111 7050/27

Dr. Schwart. Dr. Sahm.

Deröffentlicht mit dem Bemerken, daß die Polizeiverordnung am 15. 11. d. Is. in Kraft getreten ift.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich unter Bezugnahme auf § 3 Ubs. 3 der Polizeiverordnung die mit Waffen handel treibenden Gewerbetreibenden anzuhalten, mir das neuanzulegende Waffenverkaufsbuch innerhalb 2 Wochen zur Beglaubigung vorzulegen. ferner werden die Orts-polizeibehörden ersucht, von Zeit zu Zeit Revisionen über die ordnungsmäßige führung des Wassenverkaufsbuchs vorzunehmen.

Tiegenhof, den 21. November 1927. Der Landrat.

Mr. 1b.

Verordnung.

Die Ausführungsverordnung vom 5. februar 1919 (Amtsblatt Seite 64) zur Verordnung über Waffenbesth vom 13. Januar 1919 (Reichsgesetzblatt Seite 31) erhält im § 2 Tiffer b folgende fassung: "Inhaber von Waffenbesitzscheinen, welche von den Kreispolizeisbehörden unter Vorbehalt des Widerruses für unbeschäftt werder "

gestellt werden."

Diese Verordnung tritt mit dem Cage der Verkündung in Kraft. Danzig, den 18. Oktober 1927.

21. 111 6245/27 Der Senat der Freien Stadt Danzig

gez. Sahm. Schwarz Deröffentlicht mit dem Bemerken, daß die Verordnung am 26.

10. d. 35. in Kraft getreten ift. 36 mache bei diefer Gelegenheit darauf aufmerkfam, daß jum

Besitz von Sougwaffen nur berechtigt find: 1.) die Inhaber von Waffen für die in dem Waffenschein angegebenen Shugwaffen,

die Inhaber von Jahresjagoscheinen je für eine Büchse und eine

3.) die Inhaber von nach der obigen Derordnung von mir auszustellen= den Waffenbesitsscheinen für die in ihrem rechtmäßigen Besitz befindlichen Schugwaffen.

Der Waffenbesitzichein berechtigt nicht zum Mitführen einer Waffe,

wer Baffenbestigt gein berechtigt nicht gum Untrusten einer Wasse, sondern lediglich zum Besitz einer solchen im Hause.
Wer Schuswassen besitzt, ohne nach den vorstehenden Bestimmungen dazu berechtigt zu sein, macht sich nach § 5 der Verordnung über Wassenbesitz vom 13. Januar 1919 (A. G. Bl. S. 31) strasbar.
Für Schuswassen, die als altertümliche Sammlungse oder Ausselbestigt vom 13.

fcmudungsftude anzusehen find, ift feine besondere Benehmigung erforderlich

Die Ortspolizeibehörden des Kreises ersuche ich, vorstehende Bestanntmachung ortsüblich zu veröffentlichen sowie Anträge auf Erteilung eines Wassenbesitzscheines entgegenzunehmen und mir nach dem Vordruck zu den Anträgen auf Erteilung eines Wassenscheines unter entsprechender Uenderung dieses Vordrucks einzureichen. Tiegenhof, den 22. November 1927.

Der Landrat.

Mr. Jc. Erhebung von Diehversicherungsbeiträgen.

Die Kreisblattversügung vom 14. 1(1. d. Is. (s. vorige Kreisblattnummer) wird insofern abgeändert, als mit Rücksicht auf die am 1. Dezember d. Is. stattsindende Diehzählung die Auslegung der Rindviehverzeichnisse

vom 5. bis einschl. 19. Dezember b. 3s. zu erfolgen hat. Die Aufstellung der Verzeichnisse ift genau nach dem Ergebnis der Diehzählung vorzunehmen.

Tiegenhof, den 21. November 1927.

Der Vorsikende des Kreisausschusses.

Mr. 1d.

Blinde Kinder.

Die rückftandigen Berren Gemeindevorfteber erinnere ich wiederholt an Einreichung der Nachweisung der in ihrem Begirte vorhandenen schulpflichtigen blinden Kinder oder Erstattung der Fehlanzeige nunmehr bestimmt bis zum 50. d. 2014s. Tiegenhof, den 18. November 1927.

Der Landrat.

Unterbringung von Waisenkindern.

Nach einer Mitteilung der Reichssechtschule Berlin hat diese die Möglichseit, in ihren Reichswaisenheimen (Bahr, Schwabach, Niedersbreisig a./Rh., Halle a./S., Salzwedel, Magdeburg) etwa 30 Danzisger Kinder, in erster Tinie Kriegerwaisen, unentgeltlich unterzubrins ger Kinder, in erster Antegerwatsen, intentigeiting unterziberingen. Die Geschäftsstelle der Reichssechtschule, welche für die Unterbringung zuständig ist, besindet sich in Berlin W, Tiethenstraße 17.
Entsprechende Unträge können bei dem hiesigen Kreisausschußgestellt und werden von diesem durch die zuständige Senatsabteilung an die Geschäftsstelle der Reichssechtschule weitergeleitet werden.
Tiegenhof, den 21. Avvender 1927.

Der Kreisausschuft des Kreises Gr. Werder. Wohlfahrtsamt.

Mr. 3.

Hauskollekte.

Dem Zweigverein vom Roten Kreuz zu Danzig ist vom Senat die Genehmigung erteilt worden, von sogleich bis zum 10. Dezember d. Is. zum Besten des Wohltätigkeitssestes des genannten Derseins bei den Bewohnern der Freien Stadt Danzig eine Hauskollekte abzuhalten. Die Einsammlung der Kollekte hat durch polizeilich legistischer Erkhers zu grechten. timierte Erheber zu erfolgen.

Tiegenhof, den 18. November 1927.

Der Landrat.

Untersuchungstermine f. Wandergewerbepferde.

für die Untersuchung der im Wandergewerbe benutten Pferde werden für den Monat November folgende Cermine festgesett:

- Montag, den 5. 12., vormittags 9 Uhr, vor der Wohnung des Regierungs= und Veterinärrats, 1. Tiegenhof,
- 2. Simonsdorf, Montag, den 12.12., nachmittags 125 Uhr, vor dem Bahnhof,
- freitag, den 23. 12., mittags 1 Uhr, vor dem Hotel Deutsches Haus. 3. Menteich,

Die Polizeiverwaltungen Tiegenhof und Meuteich sowie die Herren Bemeindevorsteher des Kreises ersuche ich um ortsübliche Bekannt-

Tiegenhof, den 22. November 1927.

Der Landrat.

Schau der offenen Schornsteine.

Die mit der Einreichung der Prüfungsberichte über die Schau der offenen Schornsteine rudftandigen Ortspolizeibehörden ersuche ich, die Berichte nunmehr binnen 14 Tage nach hier einzureichen.

Ciegenhof, den 21. November 1927.

Der Landrat.

Mr. 3c.

Meßtischblätter.

Die mit der Einreichung der Veränderungsnachweise (in doppel= ter Aussertigung) über topographische Deränderungen rückftändigen Ortspolizeibehörden, ersuche ich, dieselben nunmehr binnen 14 Tagen einzureichen oder iu derselben frist fehlanzeige zu erstatten. Tiegenhof, den 21. Aovember 1927.

Der Landrat.

Mr. 4.

Aufenthaltsermittlung.

Die Ortspolizei= und Ortsbehörden sowie die Candfageramter und Schupokommandos ersuche ich, Ermittlungen nach dem am 20. 12. 1899 in Herne, Westfalen, geborenen Arbeiter Johann Chimm anzuftellen und mir im Ermittlungsfall zu Tgb.=Ar. 6444 & Nachricht zu geben. Ausgeschlossen ist nicht, daß Chimm auch den Namen Sadowski führt.

Tiegenhof, den 15. November 1927.

Der Landrat.

Mr. 4a.

Hollekte.

Dem Verein für das Wohl der Caubstummen in Danzig ist vom Senat die Genehmigung erteilt worden, in der Zeit von sogleich bis zum 23. 12. d. Is. eine Hauskollekte bei den Bewohenern der Freien Stadt Danzig zum Besten einer Weihnachtsbescherzung für die Hilssbedicktigen taubstummen Föglinge der Caubstummens Schule Danzig abzuhalten. Ciegenhof, den 22. November 1927.

Der Landrat.

Mr. 5.

Personalien. In den Schulvorstand der Schule in Kl. Cesewit sind folgende familienwäter gewählt und für dieses Umt von mir bestätigt worden:

1. Arbeiter Franz Stupfi-Kl. Lesewitz, 2. Arbeiter Franz Schreiber-Herrenhagen, 3. Melker Peter Skonetzki-Irrgang. Ciegenhof, den 15. Aovember 1927.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Beurlaubung und Vertretung.

Herr Kreisschulrat Palm ist bis zu den Weihnachtsferien be-urlandt. Seine Vertretung bis dahin habe ich übernommen. Tiegenhof, den 19. Aovember 1927.

Der Rreisschulrat. Weidemann.

Formularverlag.

4. feststellungsbeschluß der Gemeinderechnung. 5. Dernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittelung des Unterstützungswohnsitzes

6. Unfrage über die Aufenthaltsverhältniffe eines Bilfs= bedürftigen.

6a. Rechnungen für auswärtige Urmenverbande. 6b. Rechnungen für den Candarmenverband.

7. Bekanntmachung über die Urt der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Unberaumung des Derpachtungstermins.

Jagdpachtbedingungen. 9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.

Jagopachtvertrag. 10.

11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunter-

Ubt. G Ar. 12. neu Nachweisungüber Aufwendungen für Erwerbslose. 12a. Jahlungslifte über Erwerbslofen-Unterstützung.

13. Untrag auf Kleinrentnerunterstützung. 14. Nachweifung über Aufwendungen für Kleinrentner

14a. Jahlungslifte über Kleinrentner-Unterstützungen. 15. Kreishundesteuerlisten.

16. Steuerzettel und Quitungsbuch über Bemeinde= fteuern. 17. Mahnzettel.

18. Oeffentliche Steuermahnung. 19. Ersuchen an eine andere Behörde um Vornahme einer Zwangsvollstreckung.

20. Pfändungsbefehl. 21. Zustellungsurkunde.

11

22. Pfändungsprotofoll 23. Pfändungsprotofoll bei fruchtlosem Pfändungsversuch.

24. Dersteierungsprotofoll. 25. Zahlungsverbot.

26. Ueberweisungsbeschluß. 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Uberweisungs= beschluffes an den Schuldner.

28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Bustellungstag des Zahlungsverbotes. 28.a Ubschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger.

29. Vorläufiges Zahlungsverbot.

29a. Abschrift des vorläufigen Jahlungsverbotes an den

30. Melderegister. 31. Ubmeldeschein. 11 32 Unmeldeschein.

32aZuzugsmeldung. 32bfortzugsmeldung

" 32cfremdenmeldezettel. " 33. Voranschlag der Gemeinde. " 34. Zeglaubigte Abschrift über die Höhe der Kommunal» steuerzuschläge.

" 35. Urliften für Schöffen oder Beschworene.

Ubt. A Mr. 1. Untrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.

2. Chefähigkeitszeugnis. 11 11 11

5. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts. 4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geistesfranken ufw. in eine Unftalt

5. Urgtliche Nadrichten fiber einen Geiftesfranken ufm. 6. Untrag auf Erteilung eines Wandergewerbescheines.

7. Personalbogen für den Untragsteller des Wander-

gewerbescheines.

8. Personalbogen für die Begleitperson. 9. Behördliche Bescheinigung über den Untragsteller. 10. Katasterblatt für die gewerbliche Unlage.

11. führungsattest. 12. Strafverfügung

" 13. Derantworkliche Vernehmung.
" 14. Genehmigung zur Veranstaltung einer Canzlustbarkeit.
" 15. Vorladung zur Vernehmung.

" 16. Urfprungszeugnis zur Einfuhr von Pferden nach

17. Strafaktenbogen.

" 18. Pagverlängerungsschein. " 18a.Unfallanzeigen. 19. Untersuchungs=Derhandlungen.

für Schiedsmänner:

Abt. Schiedsm. Ar. 1. Vorladung für den Kläger.
" " " " 2. Vorladung für den Verklagten.

Die Herren Umts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, be-Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Vech & W. Richert, Neuteich.

gesetzlich geschütztes Biehreinigungspulder

ift nach glänzenden Unerfennungen vieler taufender angesebe. ner Candwirte u. Tierargte das

wirksamste Ungezieser-mittel bei allen Haustieren. Reine Waschungen! Reine Erfältungen mehr!

Niederlage Neuteich bei Berrn Arthur Coems.

nehmen wir entgegen. Ungabe der Mr. erforderlich.

Bech & Richert. Neuteich.

an Briefbogen, Mitteilungen Briefumschlägen, Postkarten, Adrelkarten, Rechnungen, Prospekten, Preislisten, Rundschreiben u. Formularen aller Art

so wenden Sie sich an uns!

Wir sorgen für saubere Ausführung sowie prompte und preiswerte Lieferung

Rontobücher

in großer Auswahl empfiehlt

R. Pech, Neuteich.

Brotokollbücher

in starken Einbanden in verschieden Stärken hält vorrätia

R. Pech. Neuteich.



Das Einbinden

Kassen-Büchern, Zeitschriften, senschaftlichen Werken jeder Art, Musikalien und Sammlungen, sowie sämtlicher behördlichen Verordnungsblätter

Kreisblätter

Amtsblätter

Schulblätter

Gesetzsammlungen

usw. usw.

wird von unserer mit neuzeitlichen Maschinen und Einrichtungen versehenen Buchbinderei zu billigen Preisen angefertigt. Verwendung nur besten Materials und Herstellung aller Einbände in Handarbeit bürgt für gute Haltbarkeit.

R. Pech & W. Richert Neuteich.

Größte Funkzeitschrift mit allen Programmen und großem Unterhaltungs- und Bastlerteil. Nur 50 Pf. jede Woche. Bestellung bei jedem Postamt und in jeder Buchhandlung. Probenummern koftenlos vom Verlag Berlin N 24